



ASV, Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen

Ortsamt Hemelingen  
Herr Ortsamtsleiter Hermening  
Godehardtstraße 19  
28309 Bremen



Auskunft erteilt  
Herr Bartsch  
Dienstgebäude  
Herdentorsteinweg 49/50  
Zimmer E 323  
T (04 21) 3 61 6934  
F (04 21) 3 61 6934

E-Mail  
[robert.bartsch@ASV.Bremen.de](mailto:robert.bartsch@ASV.Bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
19.08.2021

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3

Bremen, 23.08.2021

## Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen

Hier: Beschlüsse des Fachausschusses Bau, Klimaschutz und Mobilität  
des Beirats Hemelingen vom 8.06.2021

Sehr geehrter Herr Hermening,

der Beirat Hemelingen hat mit seinen o.g. Beschlüssen die Einrichtung und erneute Prüfung einer dauerhaften Anordnung von Tempo 30 im Sinne der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zum Verkehrszeichen 274 in den nachfolgenden Streckenabschnitten gebeten:

- Sebaldsbrücker Heerstraße – 150 Meter vor und nach der Senioreneinrichtung,
- Arberger Heerstraße – zwischen Richtsteig und Colshornstraße,
- Arberger Heerstraße – von dem Jugendhaus bis zur Nauheimer Straße,
- Malerstraße – zwischen dem Kinderhaus Malerstraße und der Einmündung Fleetrade,
- Zeppelinstraße – von der Vahrer Straße bis zur Einmündung Virchowstraße,
- Hermann-Osterloh-Straße – zwischen der Einmündung Harzer Straße und der Einmündung Kleine Wehrheimer Straße.

Der Beirat widerspricht damit der im Jahr 2019 ergangenen Ablehnung einer Anordnung von Tempo 30 in den o.g. Streckenabschnitten und fordert die erneute Prüfung.

Die Anträge wurden von der Straßenverkehrsbehörde geprüft. Nach der VwV-StVO zu § 40 Gefahrzeichen, hier zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit, kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit (hier Tempo 30) verzichtet werden, wenn negative Auswirkungen auf den ÖPNV zu befürchten sind. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen einzubeziehen. Die Prüfung hat im Einzelnen folgendes ergeben:



Dienstgebäude  
Herdentorsteinweg 49/50  
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Hauptbahnhof  
oder Herdentor

Eingang  
Entwurf und Neubau:  
Hillmannplatz 8-10  
Straßenerhaltung,  
Brücken- und Ing.bau  
sowie Schwertransporte:  
Hillmannstraße 2a

Sprechzeiten  
Mo. bis Fr.  
8:00 - 12:00 Uhr  
weitere Termine  
nach tel.  
Vereinbarung mög-  
lich

Geschäftsstelle:  
T (0421) 361 9780  
F (0421) 361 9738  
E-Mail [office@asv.bremen.de](mailto:office@asv.bremen.de)



Wir sind ein Impulsgeber

- Sebaldsbrücker Heerstraße – 150 Meter vor und nach der Senioreneinrichtung**

Auf die vorliegende Begründung zur Ablehnung aus dem Jahr 2019 wird verwiesen. In der Sebaldsbrücker Heerstraße verkehren die BSAG-Linien 2, 10 und 21. Für diese Linien werden durch die Einrichtung von Tempo 30-Strecken im Linienvverlauf negative Auswirkungen auf den ÖPNV erwartet, so dass von der Anordnung von Tempo 30 vor allen Einrichtungen im Linienvverlauf unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes abgesehen wird. Davon ausgenommen ist ein Streckenabschnitt in der Straße Am Hulsberg, für dem vor dem Hintergrund des dortigen Zugangs zum Gymnasium Hamburger Straße auf Grund der Größe der Einrichtung und den besonderen Sicherheitsanforderungen für Schülerverkehre (Pulkbildung von Fußgänger:innen und Radfahrer:innen) Tempo 30 angeordnet wurde.

Für das Seniorenheim der Ev. Versöhnungsgemeinde greifen diese Ausnahmekriterien nicht. Das Seniorenheim ist durch Geh- und Radwege in der Sebaldsbrücker Heerstraße sowie durch die lichtsignalgeregelte Querungshilfe an der Einmündung Semmelweisstraße gesichert. Die Stadtgemeinde Bremen ist durch den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag verpflichtet, höhere Aufwendungen für den Betrieb der BSAG durch die Anordnung von Tempo 30-Strecken auszugleichen. Die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für den Betrieb der Linien 2, 10 und 21 wurde nicht befürwortet.
- Arberger Heerstraße – zwischen Richtsteig und Colshornstraße**

Auf die vorliegende Begründung zur Ablehnung aus dem Jahr 2019 wird verwiesen. In der Arberger Heerstraße verkehrt die BSAG-Linie 40. Für diese Linie werden durch die Einrichtung von Tempo 30-Strecken im Linienvverlauf negative Auswirkungen auf den ÖPNV erwartet, so dass von der Anordnung von Tempo 30 vor allen Einrichtungen im Linienvverlauf unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes abgesehen wird.

Für die Einrichtungen im betreffenden Abschnitt der Arberger Heerstraße greifen die genannten Ausnahmekriterien nicht. Die Einrichtungen sind durch Geh- und Radwege in der Arberger Heerstraße, durch eine lichtsignalgeregelte Querungshilfe an der Einmündung Heisiusstraße, durch einen Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) in Höhe der Colshornstraße und durch Schutzgitter (Kita) gesichert.

Abseits der Eingangsbereiche von Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gem. § 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter erheblich übersteigt. Die Beeinträchtigung der Rechtsgüter bezieht sich hier auf die „Sicherheit des Verkehrs“. Der Begriff „erheblich übersteigt“ verlangt von der Straßenverkehrsbehörde auch zur Schulwegsicherung eine belastbare Grundlage, die so einschlägig ist, dass die Anordnung einer solchen Einschränkung zwingend erforderlich ist. Diese liegt am Einmündungsbereich der Straße Vor dem Esch nicht vor.

Die Stadtgemeinde Bremen ist durch den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag verpflichtet, höhere Aufwendungen für den Betrieb der BSAG durch die Anordnung von Tempo 30-Strecken auszugleichen. Die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für den Betrieb der Linie 40 wurde nicht befürwortet.
- Arberger Heerstraße – von dem Jugendhaus bis zur Nauheimer Straße**

Auf die vorliegende Begründung zur Ablehnung aus dem Jahr 2019 wird verwiesen. In der Arberger Heerstraße verkehrt die BSAG-Linie 40. Für diese Linie werden durch die Einrichtung von Tempo 30-Strecken im Linienvverlauf negative Auswirkungen auf den ÖPNV erwartet, so dass von der Anordnung von Tempo 30 vor allen Einrichtungen im Linienvverlauf unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes abgesehen wird. Eine Anordnung von Tempo 30 auf der Grundlage § 45 Abs. 9 StVO ist straßenverkehrsrechtlich davon unabhängig zu bewerten, ob eine entsprechende Geschwindigkeitsdrosselung aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 vormals erfolgt ist.

Für die Einrichtungen im betreffenden Abschnitt der Arberger Heerstraße greifen die genannten Ausnahmekriterien nicht. Die Einrichtungen sind durch Geh- und Radwege bzw. durch die Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr (im Beidrichtungsverkehr) in der Arberger Heerstraße

und durch lichtsignalgeregelte Querungshilfen an den Einmündungen Auf den Hellen und Nauheimer Straße gesichert.

Die Stadtgemeinde Bremen ist durch den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag verpflichtet, höhere Aufwendungen für den Betrieb der BSAG durch die Anordnung von Tempo 30-Strecken auszugleichen. Die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für den Betrieb der Linie 40 wurde nicht befürwortet.

- **Malerstraße – zwischen dem Kinderhaus Malerstraße und der Einmündung Fleetrade**

Auf die vorliegende Begründung zur Ablehnung aus dem Jahr 2019 wird verwiesen. In der Malerstraße verkehren die BSAG-Linien 40, 41 und 42. Für diese Linien werden durch die Einrichtung von Tempo 30-Strecken im Linienvverlauf negative Auswirkungen auf den ÖPNV erwartet, so dass von der Anordnung von Tempo 30 vor allen Einrichtungen im Linienvverlauf unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes abgesehen wird. Eine Anordnung von Tempo 30 auf der Grundlage § 45 Abs. 9 StVO ist straßenverkehrsrechtlich davon unabhängig zu bewerten, ob eine entsprechende Geschwindigkeitsdrosselung aus Gründen der Verkehrssicherheit gem. § 45 Abs. 1 vormals erfolgt ist.

Für die Einrichtungen im betreffenden Abschnitt der Malerstraße greifen die genannten Ausnahmekriterien nicht. Die Einrichtungen sind durch Geh- und Radwege in der Malerstraße, durch lichtsignalgeregelte Querungshilfen in Höhe Alter Postweg, Pfalzburger Straße und Fleetrade sowie durch Schutzgitter bzw. Park-/ Grünstreifen zur Fahrbahn gesichert. Die Fußgängerschutzanlage Alter Postweg wurde mit zusätzlichen Sichtblenden ausgestattet, um die Sichtbarkeit der Signalgeber zu erhöhen und Rotlichtmissachtungen entgegenzuwirken.

Die Grundschule Alter Postweg befindet sich mit ihrem Eingangsbereich in einer Tempo 30-Zone, so dass eine Anwendung von § 45 Abs. 9 als Grundlage für eine Geschwindigkeitsdrosselung in der Malerstraße straßenverkehrsrechtlich nicht zum Tragen kommt.

Die Stadtgemeinde Bremen ist durch den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag verpflichtet, höhere Aufwendungen für den Betrieb der BSAG durch die Anordnung von Tempo 30-Strecken auszugleichen. Die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für den Betrieb der Linien 40, 41 und 42 wurde nicht befürwortet. Die Busansteuerung der in Rede stehenden Lichtsignalanlagen ist optimiert, so dass keine Zeitgewinne durch Maßnahmen zur Busbeschleunigung zu erwarten sind.

- **Zeppelinstraße – von der Vahrer Straße bis zur Einmündung Virchowstraße**

Auf die vorliegende Begründung zur Ablehnung aus dem Jahr 2019 wird verwiesen. In der Zeppelinstraße verkehrt die BSAG-Linie 21. Für diese Linie werden durch die Einrichtung von Tempo 30-Strecken im Linienvverlauf negative Auswirkungen auf den ÖPNV erwartet, so dass von der Anordnung von Tempo 30 vor allen Einrichtungen im Linienvverlauf unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes abgesehen wird.

Unabhängig davon befinden sich sämtliche Einrichtungen mit ihren Eingangsbereichen in der Parsevalstraße und in der Straße Alte Landwehr, die bereits durch Anordnung von Tempo 30-Zonen (Verkehrszeichen 274.1) verkehrsberuhigt und geschützt sind. Der vom Beirat mit Verweis auf die VwV-StVO angeführte „Nahbereich der Einrichtungen“ bezieht sich auf den Straßenabschnitt, an den die Einrichtung (direkt oder rückwärtig) angebunden ist. Sofern der Straßenabschnitt im Nahbereich einer Einrichtung, d.h. 150 m vor und hinter der Einrichtung, in eine andere Straße einmündet, wird das Erfordernis von Tempo 30 am Einmündungsbereich dieser Straße dahingehend bewertet, ob Hol- und Bringverkehre dieser Einrichtung mit vielfachen Ein- und Aussteigen dort zu verzeichnen sind, keine gesicherte Fahrbahnquerungen und keine Rad- und Fußverkehrsanlagen vorhanden sind. Dies ist in der Zeppelinstraße nicht der Fall und würde, wie jüngst in der Zeppelinstraße erfolgt, ggf. infrastrukturelle Maßnahmen wie die Einrichtung des Schutzstreifens nach sich ziehen.

Da die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen (Tempo 30-Zonen) und Auswirkungen auf den ÖPNV zu erwarten sind (Buslinie 21), kommt eine Anordnung von Tempo 30 in der Zeppelinstraße nicht in Betracht.

- **Hermann-Osterloh-Straße – zwischen der Einmündung Harzer Straße und der Einmündung Kleine Wehrheimer Straße**

Der vom Beirat geforderte Tempo 30-Abschnitt fällt gegenüber der ursprünglichen Planung um ca. 70 m kürzer aus. Da hier nur noch marginale Zeitverluste für die Buslinien zu erwarten sind, wird in der Hermann-Osterloh-Straße zwischen Harzer Straße und Wehrheimer Straße Tempo 30 angeordnet.

Ich bedauere, dass den Forderungen des Beirats nach Tempo 30 auf der Grundlage § 45 Abs. 9 StVO mit Ausnahme des Streckenabschnitts in der Hermann-Osterloh-Straße vor dem Hintergrund der dargelegten Begründungen nicht gefolgt und Abhilfe geschaffen werden kann.

Auch wenn nach § 45 Abs. 1b S. 2 und Abs. 1c StVO und der Richtlinie zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirG) kein Einvernehmensrecht bei Anordnungen des Verkehrszeichens 274 (Tempo 30-Streckengeschwindigkeit) besteht, wird die Straßenverkehrsbehörde die strittigen Fälle

- Sebaldsbrücker Heerstraße – 150 Meter vor und nach der Senioreneinrichtung,
- Arberger Heerstraße – zwischen Richtsteig und Colshornstraße,
- Arberger Heerstraße – von dem Jugendhaus bis zur Nauheimer Straße,
- Malerstraße – zwischen dem Kinderhaus Malerstraße und der Einmündung Fleetrade,
- Zeppelinstraße – von der Vahrer Straße bis zur Einmündung Virchowstraße,

der Obersten Straßenverkehrsbehörde bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Entscheidung vorlegen. Insofern bitte von weiteren Nachfragen bei der Straßenverkehrsbehörde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Robert Bartsch